

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **1 (1921-1922)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Monatshefte

* für Politik und Kultur *

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur, Basel. = Schriftleiter Dr. Hans Dehler.

Bezugspreis Fr. 16.— für das Ganzjahr; Fr. 4.25 für das Vierteljahr. Einzelhefte Fr. 1.50.

Ueber die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft.
Bezug durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag Basel, Wielandsplatz 3. Die Bestellung beim Verlag erfolgt am besten durch Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postcheck-Rechnung V 5125, Basel.
Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang

Juni 1921

Heft 3

Der Zolltarif des Bundesrates.

Von

Nationalrat Otto Gunziker = Zofingen.

Die Kämpfe um einen neuen Zolltarif gehörten in unserm Land stets zu den lebhaftesten politischen Aktionen. Wirkliche und vermeintliche wirtschaftliche Gegensätze gerieten hart aufeinander. Und regelmäßig hat dann die Entscheidung erst eine bewegte, hüben und drüben leidenschaftlich umstrittene Volksabstimmung gebracht. So erinnert sich wohl jeder noch an die vom Volke am 15. März 1902 mit 332,000 annehmenden gegenüber 225,000 verwerfenden Stimmen genehmigte letzte Revision unseres Schweizerischen Zolltarifs. Dem Vorgang anderer Länder folgend, hat damals auch die Schweizerische Zollpolitik schutzöllnerische Tendenzen in sich aufgenommen. Immerhin überschritten die damaligen Zollerhöhungen den doppelten Betrag der früheren Ansätze keinesfalls. Eine große Zahl von Bedarfsartikeln, so z. B. die für Kleidung dienenden Garne und Gewebe, erfuhren überhaupt keine oder nur unwesentliche Erhöhung.

Den Grad der Zollerhöhungen von 1902 kann man an folgender Gegenüberstellung ermesfen.

	Tarif 1891	Entwurf des Bundesrates 1902	Gesetz 1902
Stiere	25	40	50
Rühe	25	35	50
Rinder	25	35	50
Schweine	8	20	20
Wein in Fässern (per q)	6	15	20

In diesen Tagen ist nun dem Schweizervolk wiederum ein neuer Zolltarif auferlegt worden. Aber nach Form und Inhalt sehr verschieden von seinen Vorgängern. Kein heftiger Abstimmungskampf des Volkes ist ihm vorangegangen, nicht einmal die eidgenössischen Räte haben dazu etwas zu sagen. Den neuen Schweizerischen Zolltarif hat der Bundesrat, gestützt auf